

**Entscheidende Behörde**

Disziplinaroberkommission

**Entscheidungsdatum**

12.05.1999

**Geschäftszahl**

27/6-DOK/99

**Rechtssatz**

Nach der stRsp des VwGH (vgl. zB VwGH 20.5.1998, 96/09/0071) ist bei Vorliegen einer Dienstpflichtverletzung gemäß § 43 Abs. 2 BDG ein disziplinarer Überhang stets gegeben. Die Bedeutung der Tat des Beschuldigten (fortgesetztes Delikt) ist im vorliegenden Verfahren nicht aus strafrechtlicher, sondern aus disziplinarrechtlicher Sicht zu beurteilen. Die Dienstpflichtverletzungen des Beschuldigten erschöpfen sich in Ansehung des schweren Vertrauensverlustes somit nicht in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes. Andererseits besteht eine Bindung der Disziplinarbehörden an die Strafbemessung durch das Strafgericht nicht (VwGH 29.10.1997, 97/09/0183). Die Disziplinarbehörden haben vielmehr eigenständig zu beurteilen, welcher disziplinarrechtlichen Ahndung eine Dienstpflichtverletzung unterliegen soll, wenn der sachgleiche Sachverhalt bereits Gegenstand eines strafgerichtlichen Verfahrens war.

Die Beurteilung der Frage der Verhängung einer zusätzlichen Disziplinarstrafe erfordert eine fiktive Strafzumessung nach § 93 BDG, wobei erst danach auf die im § 95 Abs. 3 leg.cit. angeführten weiteren Tatbestandsvoraussetzungen Bedacht zu nehmen ist. Die letztgenannte Gesetzesstelle ist nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 93 BDG) einerseits und die Abstandnahme von der Strafe (§ 115 leg.cit.) andererseits zu sehen, bei deren Handhabung die Schwere des Dienstvergehens bzw. die Verletzung dienstlicher Interessen in die rechtliche Beurteilung mit einzubeziehen sind (VwGH 14.1.1980, 2073/79).